

# The Grounds Real Estate Development AG

Berlin

WKN: A0STSH - ISIN: DE000A0STSH7

## UMSTELLUNG VON INHABER- AUF NAMENSAKTIE (F&A)

### 1. Ab welchem Zeitpunkt sind die Namensaktien handelbar und was geschieht mit den Inhaberaktien?

Ab Montag, den 30. Oktober 2017 werden die The Grounds-Aktien als auf den Namen lautende Stückaktien notiert. Von diesem Zeitpunkt an sind nur noch Namensaktien der The Grounds Real Estate Development AG unter der neuen ISIN DE000A2GSVV5 börsenmäßig lieferbar.

Nach dem Stand vom Freitag, den 27. Oktober 2017, abends, werden die Depotbanken die Depotbestände in auf den Inhaber lautenden Stückaktien der The Grounds Real Estate Development AG von der bisherigen ISIN DE000A0STSH7 in auf den Namen lautende Stückaktien der The Grounds Real Estate Development AG mit der neuen ISIN DE000A2GSVV5 im Verhältnis 1:1 umbuchen. Die Aktionäre müssen selbst nicht tätig werden, die Umstellung erfolgt automatisch durch die Depotbanken.

### 2. Was sind Namensaktien?

Eine Namensaktie lautet auf den Namen, nicht auf den Inhaber. Eine Gesellschaft mit Namensaktien führt ein Aktienregister, in das die Aktionäre unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse sowie der Stückzahl der gehaltenen Aktien einzutragen sind (§ 67 Abs. 1 AktG). Bei juristischen Personen werden Firmenname, Adresse, eingetragener Sitz und Stückzahl der Aktien eingetragen. Mit Zustimmung der Gesellschaft können im Aktienregister auch sogenannten Legitimationsaktionäre, insbesondere Depotbanken eingetragen werden, die Aktien für andere halten. Legitimationsaktionäre sind jedoch auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet anzugeben, für wen sie die Aktien halten.

Nur im Aktienregister eingetragene Personen gelten als Aktionäre der Gesellschaft (§ 67 Abs. 1 und 2 AktG). Der Aktionär kann von der Gesellschaft nur Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen. Die Gesellschaft darf die Registerdaten für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. Zur Werbung für das Unternehmen darf sie die Daten nur verwenden, soweit der Aktionär nicht widerspricht. Die Aktionäre sind in angemessener Weise über ihr Widerspruchsrecht zu informieren (§ 67 Abs. 6 AktG).

### 3. Warum stellt die The Grounds Real Estate Development AG jetzt auf Namensaktien um?

Die The Grounds Real Estate Development AG verfolgt mit der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien das Ziel, mit ihren Aktionären direkter und transparenter kommunizieren zu können. Da bei Namensaktien in der Regel alle Aktionäre mit ihrem Namen und ihrer Adresse im Aktienregister eingetragen oder der Gesellschaft auf Verlangen mitzuteilen sind, kann die The Grounds Real Estate Development AG die Aktionäre identifizieren und mit ihnen direkt, anstatt nur über die Depotbanken kommunizieren.

Darüber hinaus sind Namensaktien außerhalb Deutschlands weit verbreitet. Die The Grounds Real Estate Development AG strebt über die bestehende Notierung in Düsseldorf eine Einbeziehung der Aktien in weiteren Segmenten des Freiverkehrs im Inland und mittelfristig auch eine ausländische Zweitnotierung an. Eine Umstellung auf Namensaktien erleichtert das Listing an einer ausländischen Börse.

### 4. Besteht ein Unterschied zwischen Inhaber- und Namensaktien bei der Depotverwahrung?

Bezüglich der Depotverwahrung gibt es zwischen Inhaber- und Namensaktien keine Unterschiede. Die Einladung zur Hauptversammlung erhält der Aktionär allerdings bei Namensaktien, wenn er im Aktienregister eingetragen ist, in der Regel direkt von der Gesellschaft zugesandt.

## **5. Was ändert sich für den Aktionär durch die Umstellung auf Namensaktien?**

### **Worauf muss der Aktionär künftig bei einem Kauf oder Verkauf von Aktien der The Grounds Real Estate Development AG achten?**

Zukünftig bekommen die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre Informationen der Gesellschaft, wie z. B. die Einladung zur Hauptversammlung, statt über ihre Depotbank in der Regel direkt von der Gesellschaft zugesandt. Wie in der Vergangenheit, können sich die Aktionäre persönlich zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden oder eine Bank, eine Aktionärsvereinigung oder den Stimmrechtsvertreter der The Grounds Real Estate Development AG mit der Ausübung ihrer Stimmrechte bevollmächtigen. Im Falle zukünftiger Dividenden werden diese wie üblich über die Depotbank des Aktionärs gezahlt.

Ferner entstehen den Aktionären keine Kosten durch die Umstellung auf Namensaktien, auch nicht fortlaufend durch die Führung des Aktienregisters. Desweiteren hat diese Umstellung keinen Einfluss auf die Depotgebühren.

## **6. Warum ist die Eintragung in das Aktienregister für den Aktionär wichtig und kann der Aktionär die Eintragung in das Aktienregister verweigern?**

Die Eintragung in das Aktienregister ist für die Aktionäre deshalb wichtig, weil nur derjenige gegenüber der Gesellschaft als Aktionär gilt und damit zur Teilnahme an und zur Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung berechtigt ist, der als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist. Die Einladung zur Hauptversammlung erhalten nur die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre direkt von der Gesellschaft.

Wenn der Aktionär seiner Eintragung ins Aktienregister widerspricht, wird die depotführende Bank aufgefordert, sich an seiner Stelle ins Aktienregister eintragen zu lassen. Gegenüber der Gesellschaft gilt dann die Depotbank als Aktionär. Der Aktionär, der seiner Eintragung widersprochen hat, bekommt keine Informationen direkt von der Gesellschaft, insbesondere wird ihm die Einladung zur Hauptversammlung nicht direkt von der Gesellschaft zugesandt und er kann seine Aktionärsrechte nicht ohne Weiteres selbst wahrnehmen. Die Teilnahme an der Hauptversammlung setzt in diesem Fall die Ausstellung einer entsprechenden Vollmacht durch den anstelle des Aktionärs im Aktienregister eingetragenen voraus.

## **7. Für welche Zwecke darf die The Grounds Real Estate Development AG Informationen aus dem Aktienregister verwenden?**

Die Daten im Aktienregister unterliegen den einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Die Gesellschaft darf die in das Aktienregister aufgenommenen Daten für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. Zu Werbezwecken darf die Gesellschaft diese Daten nur nutzen, soweit der Aktionär nicht widerspricht. Der Aktionär wird über sein Widerspruchsrecht in angemessener Weise informiert.

## **8. Wer kann Einblick in das Aktienregister nehmen und wo?**

Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen. In den Geschäftsräumen der Gesellschaft kann er Einblick in die eigenen Daten im Aktienregister nehmen.

## **9. Müssen Adressänderungen der The Grounds Real Estate Development AG mitgeteilt werden?**

Ändern sich die Umstände, die im Aktienregister eingetragen sind, wozu insbesondere Adress- und Namensänderungen zählen, so ist dies der Gesellschaft mitzuteilen. Dies übernehmen in der Regel die Depotbanken. Es ist aber auch möglich, dass der Aktionär parallel selbst eine kurze Mitteilung über seine neue Anschrift macht, z.B. per E-Mail. Die The Grounds Real Estate Development AG empfiehlt, die Depotbank auf jeden Fall zu informieren.